

1950	Ausgegeben zu Bonn am 10. Februar 1950	Nr. 8
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
9. 2. 50	Gesetz zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer 1950	29
1. 2. 50	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft	29

Gesetz

zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftssteuer 1950.

Vom 9. Februar 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung werden auf die im April und Juli 1950 zu leistenden vierteljährlichen Einkommensteuer-Vorauszahlungen monatliche Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 10. der Monate Februar, März, Mai und Juni 1950 in Höhe eines Drittels der Vorauszahlung für das unmittelbar vorangegangene Kalendervierteljahr zu leisten. Die für den Vorauszahlungszeitraum entrichteten Abschlagszahlungen werden auf die Vorauszahlungsschuld angerechnet.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer.

3) Die Obersten Finanzbehörden der Länder werden ermächtigt, von der Erhebung der Abschlagszahlungen abzusehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Bundesrates hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Februar 1950.

Der Bundespräsident
Theodor Heuß

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Dritte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Vom 1. Februar 1950.

Auf Grund von § 8 des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 6. Mai 1949 (WiGBl. S. 73) — Fachstellengesetz — in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Fachstellengesetzes und der Fachstellengebührenordnung vom 20. Januar 1950 (BGBl. S. 5) und Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

Abschnitt I

§ 1

(1) Die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 30. Mai 1949 (WiGBl. S. 85) errichteten Fachstellen werden wie folgt zusammengelegt:

- a) Fachstelle II Nichteisen- zur Fachstelle II (III)
Metalle mit Fachstelle III Nichteisen- und
Edelmetalle Edelmetalle
- b) Fachstelle IV Eisen- und zur Fachstelle IV (V)
Metallverarbeitung mit Eisen- und Metallver-
Fachstelle V Schiffbau arbeitung, Schiffbau

- c) Fachstelle XII Steine und Erden mit Fachstelle XIII Glas und Keramik Fachstelle XVI Bauwirtschaft zur Fachstelle XII (XIII, XVI) Steine, Erden, Glas, Keramik und Bauwirtschaft
- d) Fachstelle XIV Tabak mit Fachstelle XV Kaffee zur Fachstelle XIV (XV) Tabak und Kaffee.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1950 bestehen für die Durchführung der in § 1 des Fachstellengesetzes angeführten Aufgaben folgende Fachstellen als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Wirtschaft:

- a) Fachstelle I Stahl und Eisen mit dem Sitz in Düsseldorf
- b) Fachstelle II (III) Nichteisen- und Edelmetalle mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- c) Fachstelle IV (V) Eisen- und Metallverarbeitung, Schiffbau mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- d) Fachstelle VI Chemie mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- e) Fachstelle VII Kautschuk mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- f) Fachstelle VIII Mineralöl mit dem Sitz in Hamburg
- g) Fachstelle IX Textilwirtschaft mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- h) Fachstelle X Leder, Schuhe, Rauchwaren mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- i) Fachstelle XI Holz und Papier mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- k) Fachstelle XII (XIII, XVI) Steine, Erden, Glas, Keramik und Bauwirtschaft mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst
- l) Fachstelle XIV (XV) Tabak und Kaffee mit dem Sitz in Frankfurt/Main-Höchst.

§ 2

(1) Die Waren, für welche die Fachstellen zuständig sind, bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft nach dem Statistischen Warenverzeichnis für den Außenhandel durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

(2) Einzelheiten der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen mehreren Fachstellen regelt der Bundesminister für Wirtschaft durch Erlaß. Er entscheidet bei Zweifeln, welche Fachstelle für ein Unternehmen oder eine Ware zuständig ist.

§ 3

Die Beiräte können zu ihrer Vertretung in eiligen Angelegenheiten ein Mitglied zum ständigen Beauftragten des Beirats bei der Fachstelle bestellen. Sie können Ausschüsse für einzelne Sachgebiete bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 4 des Fachstellengesetzes).

§ 4

(1) Auf dem Gebiet der inländischen Bewirtschaftung regelt sich die Mitwirkung der Landeswirtschaftsverwaltungen nach den Anordnungen, die auf Grund des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBL. 1948 S. 3) und seiner Ersten Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1947 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Juli 1948 (WiGBL. 1948 S. 7 und 64) in Verbin-

dung mit dem Gesetz zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) erlassen sind oder noch erlassen werden.

(2) Im übrigen bearbeiten auf den Fachgebieten, bei denen der Kreis der beteiligten Betriebe, ihr Leistungsvermögen und die sonstigen Verhältnisse für die Fachstellen nicht übersehbar sind, die Fachstellen die Bewirtschaftungsfragen unter Einschaltung der Landeswirtschaftsverwaltungen; den Landeswirtschaftsverwaltungen ist insbesondere Gelegenheit zu geben, zu den Plänen der Fachstellen Stellung zu nehmen. Auf den Fachgebieten, bei denen der Kreis der betroffenen Unternehmen von den Fachstellen zu übersehen ist und diesen die einzelnen betrieblichen und örtlichen Verhältnisse bekannt sind, werden die Bewirtschaftungsaufgaben nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung von den Fachstellen unmittelbar durchgeführt. Die Landeswirtschaftsverwaltungen sind über wichtige Maßnahmen, insbesondere über alle Maßnahmen bei der Zuteilung von Waren zu unterrichten. In Ausnahmefällen kann eine Verbindung der Verfahren nach Satz 1 und 2 erfolgen.

(3) Bei Änderung des Zuteilungsverfahrens nach Abs. 2 sind die Landeswirtschaftsverwaltungen gutachtlich zu hören.

§ 5

(1) Allgemeine Erlasse und Rundschreiben der Fachstellen sind den Landeswirtschaftsverwaltungen zuzuleiten.

(2) Die Fachstellen unterrichten die Landeswirtschaftsverwaltungen über wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet der Einfuhr, insbesondere über die erteilten Einfuhrgenehmigungen.

§ 6

Die Befugnisse der Länder auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung werden durch die Bildung der Fachstellen nicht berührt.

Abschnitt II

§ 7

Die Mitglieder der Beiräte der Fachstellen erhalten

1. Ersatz ihrer Aufwendungen (§ 8),
2. Ersatz ihrer Fahrkosten (§ 9),
3. auf Antrag eine angemessene Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (§ 10).

§ 8

Die Mitglieder der Beiräte erhalten für die ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse erwachsenden Aufwendungen eine Entschädigung. Sie beträgt für jeden vollen Sitzungs- und Reisetag 10.— Deutsche Mark. Beantragt die Teilnahme an den Sitzungen keinen vollen Kalendertag, so beträgt die Entschädigung bei einer Dauer von mehr als 6 bis 8 Stunden $\frac{2}{10}$ des vollen Satzes, bei mehr als 8 bis 12 Stunden $\frac{5}{10}$ des vollen Satzes und bei mehr als 12 Stunden den vollen Satz. Wird durch die Teilnahme an den

Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so erhöht sich die Entschädigung um 8.— Deutsche Mark für jede Übernachtung. Bei Benutzung von Schlafwagen tritt an Stelle der Übernachtungsentschädigung der Preis der Bettkarte der zweiten Wagenklasse.

§ 9

(1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten als Ersatz ihrer durch die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse entstandenen notwendigen Fahrkosten

- a) für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, die wirklich erwachsenen Auslagen (einschließlich der Kosten der Beförderung des notwendigen Gepäcks), jedoch bei Benutzung von Eisenbahnen oder Schiffen höchstens den Fahrpreis für die zweite Wagen- oder die erste Schiffsklasse;
- b) für Wegestrecken, die nicht mit den unter a) genannten Beförderungsmitteln zurückgelegt werden können, für jedes volle oder jedes angefangene Kilometer 0,10 Deutsche Mark.

(2) Werden eigene oder gemietete Kraftwagen benutzt, so wird eine Fahrkostenentschädigung von 0,13 Deutsche Mark für 1 Kilometer gewährt. Bei Mitnahme von anderen Sitzungsteilnehmern werden außerdem für die Person und das Kilometer 0,03 Deutsche Mark gezahlt.

(3) Kosten für Fahrten oder Wege innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnortes und des Sitzungsortes werden nicht erstattet.

§ 10

(1) Die Mitglieder der Beiräte erhalten auf Antrag für den ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse erwachsenen nachgewiesenen Verdienstausschlag eine Entschädigung.

(2) Sie beträgt für jeden angefangenen Arbeitstag höchstens 6,25 Deutsche Mark, für jeden vollen Arbeitstag höchstens 12,50 Deutsche Mark. Die Höhe der Entschädigung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt.

§ 11

(1) Die Ersatzansprüche sind, soweit erforderlich, mit Unterlagen bis spätestens einen Monat nach dem Sitzungstage bei der Fachstelle anzumelden. Auf Verlangen hat die Fachstelle einen Bescheid über die Festsetzung des zu erstattenden Betrages zu erteilen, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen den Bescheid kann das Beiratsmitglied innerhalb eines Monats nach Empfang Beschwerde bei dem Bundesminister für Wirtschaft einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft entscheidet durch Beschwerdebescheid. Ein abweisender Bescheid ist zu begründen.

Abschnitt III

§ 12

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 30. Mai 1949 (WiGBl. S. 85 und 86). Sie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft und am 31. März 1950 außer Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1950.

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung:

Dr. Schalfew

Sammelband:

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947 — 1949 (WiGBl.)

In Halbleinen gebunden, Djn A 4, 646 Seiten. Preis DM 12.—

Bestellungen an den Vertrieb des Bundesanzeigers, Frankfurt a. M. 1, Postfach. Tel. 32911

Die amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland

Es wird darauf hingewiesen, daß z. Z. die folgenden amtlichen Veröffentlichungsorgane der Bundesrepublik Deutschland erscheinen:

Bundesgesetzblatt

Erscheinungsweise nach Bedarf, 1/4jährlich 2,— DM, Einzelnummer — 30 DM

Bundesanzeiger

Erscheinungsweise 5× wöchentlich (Dienstag—Sonnabend), 3.20 DM monatlich, Einzelnummer —,20 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums der Finanzen

Erscheinungsweise 2× monatlich, Ausgabe A 2seitig bedruckt, 1/4jährlich 2.40 DM, Einzelnummer —,40 DM
Ausgabe B 1seitig bedruckt, 1/4jährlich 3.20 DM, Einzelnummer —,50 DM

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft

Erscheinungsweise 2× monatlich, 3,— DM 1/4jährlich, Einzelnummer —,50 DM

Die Bezugsbedingungen entsprechen den bisherigen des Teils I, Teil II kommt in Fortfall.

Ministerialblatt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erscheinungsweise 2× monatlich, 2.80 DM 1/4jährlich, Einzelnummer —,40 DM

Vorstehende Veröffentlichungsorgane erscheinen im Verlag des Bundesanzeigers. Laufender Bezug nur durch die Post. Nachlieferungen von Einzelnummern nur gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Nr. 3709 Flm durch die Vertriebsabteilung des Bundesanzeigers Frankfurt am Main 1, Postfach.

Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesverkehrsministeriums der Bundesrepublik Deutschland

Erscheinungsweise 2× monatlich, 1/4jährlich 3.60 DM
Erscheint im Verlag: Verkehrs- und Wirtschafts-Verlag GmbH., Dortmund

Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen

Erscheinungsweise 2× wöchentlich, 1/4jährlich 2,— DM
Herausgegeben von der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen, Frankfurt am Main.